

Parkplatzordnung

- 1) Für jede Vereinsparzelle mit mindesten einem Vereinsmitglied wird ein PKW-Abstellplatz zur Verfügung gestellt.
- 2) Das Fahrzeug darf nur auf dem zugewiesenen Parkplatz abgestellt werden.
- 3) Das Überlassen des Parkplatzes an andere Personen bedarf der Zustimmung der Vereinsleitung.
- 4) Fahrzeugreparatur und Waschen der Kraftfahrzeuge auf dem Parkplatz ist verboten.
- 5) Der Abstellplatz ist vom Parkplatzbesitzer reinzuhalten. Kurzfristige Verwendung des Parkplatzes für das Abstellen von Baumaterialien und ähnlichem ist gestattet, sofern weder die Parkplatznachbarn behindert werden, noch eine Beschädigung des Parkplatzes erfolgt.
- 6) Das Befahren des Parkplatzes parallel zum Außenzaun ist verboten.
- 7) Zu den Außenzäunen ist ein gebührender Abstand zu halten. Wegen der Abgase ist das Parken mit dem Heck zum Außenzaun verboten.
- 8) Das Abstellen von fahruntfähigen Kraftfahrzeugen ist verboten. Für Besitzer von Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen besteht Meldepflicht.
- 9) Notwendige Sanierungsmaßnahmen werden, sofern es sich um kein Einzelverschulden handelt, von allen Parkplatzbesitzern zu gleichen Teilen getragen.
- 10) Besitzern von widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen drohen Besitzstörungsklagen und im Notfall Abschleppen. Besitzstörungsklagen werden nach Meldung des Parkplatzbesitzers von der Vereinsleitung veranlasst. Notwendig dazu sind Datum, Uhrzeit, Kennzeichen, Foto und 3 Zeugen.
- 11) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Parkplatzordnung kann ein Entzug der Parkplatzzuweisung erfolgen.